

BA 11/260

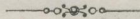
STATUTEN

DER

EMERITAL-CASSE

DER PREDIGER

DES ST.-PETERSBURGER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN
CONSISTORIAL-BEZIRKS.



ST. PETERSBURG.

Buchdruckerei der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.
(Wassili-Ostroff, 9 Linie, № 12.)

1868.

STATUTEN

DER

EMERITALE-CASSE

DER PREDIGER

Zum Druck erlaubt. St.-Petersburg den 2 Juli 1868.

DES ST. PETERSBURGER EVANGELISCH-LUTH. DISTRICTS
CONSISTORIAL-BIUREAU

ST. PETERSBURG.

Buchdruckerei der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.
(Wassilj-Ostrow, 2. Linie, N. 12.)

1868.

Jeder Eintretende hat Jahr und Tag seiner Geburt und seiner Ordination anzugeben, ferner seine Adresse mitzutheilen und seine Absicht anzusprechen, ob er eine, ob zwei oder ob er zwei Pensionen in Anspruch beziehen will und giebt den Massstab für die Grösse der Beiträge an, die das Mitglied zu zahlen hat.

STATUTEN

der

EMERITAL-CASSE

DER PREDIGER DES ST.-PETERSBURGER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN CONSISTORIAL-BEZIRKS.

§ 1.

Die Emerital-Casse hat den Zweck, Predigern, die durch Alter, Kränklichkeit oder andere Ursachen genöthigt gewesen sind, ihr Amt niederzulegen, eine Pension zu gewähren.

§ 2.

Zunächst sind Mitglieder dieser Casse alle Prediger des St.-Petersburger evang. luth. Consistorial-Bezirks, es können jedoch auch Prediger aus anderen Consistorial-Bezirken und Prediger reformirter Confession dieser Casse beitreten, falls sie sich den Verpflichtungen dieses Statuts unterwerfen.

§ 3.

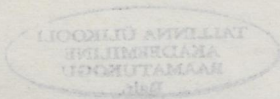
Jeder Eintretende hat Jahr und Tag seiner Geburt und seiner Ordination anzugeben, ferner seine Adresse mitzutheilen und seine Absicht auszusprechen, ob er *eine*, ob *zwei* oder ob er *drei* Pensionsquoten in Zukunft beziehen will. Diese Bestimmung bleibt unänderlich und giebt den Massstab für die Grösse der Beiträge her, die das Mitglied zu zahlen hat.

§ 4.

Mitglieder, die bei ihrem Eintritte bereits über 45 Jahr alt waren, können sich auf keine höhere Pension als auf *zwei* Quoten, und solche, die bei ihrem Eintritt bereits das 55ste Lebensjahr überschritten hatten, sich auf keine höhere Pension, als auf *eine* Quote eintragen lassen.

§ 5.

Nur ein Prediger, der bereits das 60ste Lebensjahr angetreten hat und wenigstens *fünf* volle Jahre Mitglied der Casse gewesen ist, kann eine Pension beziehen, falls er sein Amt niederlegt. Diese Pension wird ihm lebenslänglich gezahlt, ohne Rücksicht darauf, ob er von der hohen Krone eine Pension erhält, ob er von seinem Amtsnachfolger das gesetzliche Gehalts-Drittel oder anders woher eine Pension bezieht oder nicht. (Ueber die einzigen Ausnahmen vergl. § 7 und 8.)



§ 6.

Prediger, die vor dem 60sten Lebensjahre ihr Amt niedergelegt haben, können vom 60sten Jahre an ihre Pension beziehen, falls sie bis dahin, d. h. bis zum 59sten Jahre mit, ihre Beiträge zur Casse entrichtet haben.

§ 7.

Prediger, die wegen unheilbarer Krankheit genöthigt waren, vor dem 60sten Jahre ihr Amt niederzulegen, können ihre Pension früher erhalten, falls wenigstens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder der Casse sich dahin ausgesprochen haben. Die Pensionirung kann in diesem Falle frühestens ein Jahr nach erfolgter Amtsniederlegung eintreten.

§ 8.

Prediger, die bereits im 60sten Jahre standen, als sie Mitglieder der Casse wurden, oder dasselbe erreichten und ihr Amt niederlegten, ohne der in § 5 angegebenen Bestimmung gemäss fünf Jahre der Casse angehört zu haben, können — jedoch frühestens ein Jahr nach erfolgter Emeritur, — ihre Pension beziehen, falls sich $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Casse dafür aussprechen.

§ 9.

Während der ersten fünf Jahre nach Eröffnung der Casse darf gar keine Pensionirung stattfinden.

§ 10.

Die erste Pensionszahlung erfolgt in den unter § 5 sortirenden Fällen im Laufe des Juni desselben Jahres, falls das Zeugniss über eingetretene Emeritur bis spätestens ult. Februarii des Jahres eingegangen war.

§ 11.

Alle Pensionen werden im vollen Jahresbetrage praenumerando gezahlt.

§ 12.

Die Zusendung der Pensionen geschieht an Auswärtige pr. Post auf Kosten des Empfängers.

§. 13.

Zum Empfang der Pension genügt Einsendung eines Lebens-Attestates für den Pensions-Berechtigten, welches von der örtlichen Polizeibehörde oder einem Prediger auszustellen ist.

§ 14.

Die Pensionen werden dadurch aufgebracht, dass alle nicht emeritirten Mitglieder jährlich einen *einfachen*, *doppelten* oder *dreifachen* Beitrag zahlen, je nachdem sie selbst eine einfache, doppelte oder dreifache Pensionsquote beziehen wollen (§ 3).

§ 15.

Die Einzahlung geschieht spätestens bis ult. Februarii praenumberando für das laufende Jahr.

§ 16.

Für die ersten zehn Jahre nach Eröffnung der Casse beträgt der einfache Beitrag *acht*, der doppelte *sechzehn*, der dreifache *vierundzwanzig* Rubel Silber jährlich.

§ 17.

Falls nach zehnjährigem Bestehen sich $\frac{2}{3}$ der Mitglieder für eine Erhöhung des Beitrages aussprechen, so wird dieselbe als Norm für die nächsten zehn Jahre angesehen.

§ 18.

Das Consistorium setzt die Mitglieder von dieser Veränderung spätestens drei Monate vor Ablauf des nächsten Einzahlungstermins in Kenntniss.

§ 19.

Statt der *jährlichen* Beiträge können auch *einmalige* gezahlt werden und zwar so, dass durch einmalige Zahlung von 135 Rbl. Silb., welche in den Reservefond der Casse kommen (§ 23), die Anwartschaft auf *eine* Pensionsquote, durch 270 Rbl. Silb. auf *zwei* Quoten, durch 400 auf drei Quoten erworben wird,

oder auch so, dass Jemand, der mit 24 Rbl. Silber jährlich auf drei Pensionsquoten eingetragen war, zu beliebiger Zeit 135 Rbl. Silb. einzahlt und fortfährt, 16 Rbl. Silb. jährlich zu zahlen, bis er durch nochmals 135 Rbl. Silb. seine Jahreszahlung auf 8 Rbl. Silb. herabgesetzt und durch eine letzte Zahlung von 130 Rbl. Silber sich von allen Jahresbeiträgen befreit. Doch bleiben in jedem Falle die Bestimmungen von § 3 und 4 in Kraft.

§ 20.

Prediger, die bei *Eröffnung dieser Casse bereits im Amte standen* und nicht innerhalb *dreier Jahre* derselben beigetreten waren, können *nur dadurch* Mitglieder der Casse werden, dass sie bei ihrem Eintritt durch Capital-Zahlung von 135 Rbl. Silb. die Anwartschaft auf *eine* Quote, durch 270 Rbl. Silb. auf *zwei* und durch 400 Rbl. Silb. auf *drei* Quoten erwerben. Doch bleiben die Bestimmungen von § 3 und 4 auch hier in Kraft.

§ 21.

Dasselbe (§ 20) gilt für *Prediger, die zur Zeit der Eröffnung der Casse noch nicht im Amte standen* und *drei Jahre* seit ihrer Ordination hatten verstreichen lassen, ohne der Casse beizutreten.

§ 22.

Mitglieder, welche durch einmalige Capitalzahlung

laut § 19 ihre jährlichen Beitragszahlungen gänzlich abgelöst haben, sind von jeder Nachzahlung, auch wenn später laut § 17 eine Erhöhung der Beiträge eintreten sollte, so wie von jeder Extra-Besteuerung für den Mobilfond (§ 29) befreit und behalten ihr Anrecht auf volle Pensionsquoten, so gross dieselben auch später fallen mögen.

§ 23.

Alle Beiträge werden ohne Rücksicht darauf gezahlt, ob Emerite sind oder nicht. Die eingegangenen Summen werden, so fern sie nicht in Pensionen zur Auszahlung kommen, zu einem *Reservefond* in russischen Staatspapieren oder in Stadt-Credit- oder Boden-Credit-Obligationen zinstragend angelegt.

§ 24.

Der Reservefond ist unantastbar, die Zinsen desselben aber werden zu den jährlich einlaufenden Beiträgen geschlagen und mit denselben entweder als Pension ausgezahlt oder aber ganz oder theilweise zum Reservecapital geschlagen.

§ 25.

Die Zahl und Höhe der Pensionsquoten wird ermittelt, indem die zur Zeit vorhandenen Emeriten, je nach dem Betrag, den sie gezahlt haben, als zu 1 oder 2 oder 3 Quoten berechtigt angesehen und demgemäss

summirt werden. Diese Zahl wird in die aus den Beiträgen des laufenden Jahres und den Zinsen des Reservefonds resultirende Summe dividirt und ergibt die Höhe der einfachen Pensionsquote.

§ 26.

Die einfache Pensionsquote darf die Summe von 300 Rbl. Silb. nicht übersteigen. Wenn bei der § 25 angegebenen Berechnung die einfache Quote sich auf mehr als 300 Rbl. Silb. herausstellt, so werden nur 300 Rbl. Silb. pr. Quote berechnet und der etwaige Rest zum Reservecapital geschlagen.

§ 27.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Beiträge alljährlich rechtzeitig (§ 15) an den Secretair der Emerital-Casse einzuzahlen; falls es dieser Verpflichtung nicht nachkommt, verliert es das Recht der Mitgliedschaft und kann erst wieder eintreten, nachdem es nicht allein den schuldig gebliebenen Beitrag, sondern auch eine demselben gleichkommende Summe, letztere zum Besten des *Mobilfonds* eingezahlt hat. Jedoch sind Nachzahlungen für mehr als zwei Jahre überhaupt nicht gestattet. Personen, die mehr als zwei Jahre hindurch ihre Beiträge schuldig geblieben sind, können als Mitglieder nur dann wieder aufgenommen werden, falls sie ihre Beiträge ein für alle Mal durch Capitalzahlung an den Reservefond (§ 19) ablösen.

§ 28.

Der *Mobilfond* wird dadurch gebildet, dass die Hälfte der Beiträge des ersten Jahres nach Eröffnung der Casse, statt als Reservefond abgelegt zu werden, als beweglicher Fond ausgeschieden wird, um den momentanen Ausfall von erwarteten Zahlungen, der durch Versäumnisse oder den unerwarteten Tod zahlungspflichtiger Mitglieder eingetreten sein könnte, zu decken.

§ 29.

Ist dieser Fond bis auf 300 Rbl. Silb. eingeschmolzen, so ist er durch Extrarepartition bei Gelegenheit der nächstfolgenden Einzahlungen von Beiträgen wieder auf 600 Rbl. Silb. zu erhöhen.

§ 30.

Die Repartition bewerkstelligt der Secretair nach Verhältniss der Höhe der Jahresbeiträge. Das Consistorium setzt die Mitglieder von dieser Repartition spätestens drei Monate vor Ablauf der nächsten Einzahlungstermins in Kenntniss.

§ 31.

Die Verwaltung der Emerital-Casse wird durch *drei* Prediger gebildet, welche in St.-Petersburg wohnhaft sind und von welchen einer als Secretair fungirt.

Dieselben werden von der St.-Petersburger Prediger-Synode *auf drei Jahre* erwählt und sind verpflichtet, derselben alljährlich und ausserdem dem St.-Petersburger Consistorium Bericht zu erstatten, welches in dieser Sache, wie über die Prediger-Wittwen-Casse, weiter berichtet. Die Jahresberichte, Quittungsblanquette u s. w. der Casse werden auf Kosten des Mobilfonds der Emerital-Casse gedruckt.

§ 32.

Die Emerital-Casse hat das Recht, Vermächtnisse und Schenkungen anzunehmen, bis zum Betrage von 1500 Rbl. Silber ohne besondere Genehmigung. In Betreff der Annahme einer jeden Darbringung von höherem Werthe ist dem General-Consistorio Vorstellung zu machen, welches verpflichtet ist, gemäss der in dem Art. 609 Band XI, Theil I der Reichsgesetze festgesetzten Ordnung zu verfahren.